

Benutzungsordnung der „Betreuung an der Laiblinschule“

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschulern an der Laiblinschule wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule) angeboten. Träger des Betreuungsangebotes ist der Förderverein der Laiblinschule e.V..

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet innerhalb der Betreuungszeiten nicht statt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser kommt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zustande.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im Förderverein.

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet nicht automatisch mit dem Ende der Betreuung, sondern muss separat gekündigt werden.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Laiblinschule aufgenommen. Derzeit können maximal 35 Kinder/Tag betreut werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden zu Schuljahresbeginn, oder soweit freie Plätze vorhanden sind, während des Schuljahres aufgenommen.

(3) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten.

(4) Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;
- b) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes: nach Zahlungserinnerung, wenn keine Zahlung erfolgt nach der 2. erfolglosen schriftlichen Mahnung;
- c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen oder eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung, z.B. Weglaufen, aggressives Verhalten gegenüber den Erzieherinnen und den anderen Kindern darstellen.

(5) Die Betreuung endet mit Ablauf des Schuljahres.

§ 4 Besuch der Verlässlichen Grundschule

(1) Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt. Die den Unterricht ergänzende Betreuung findet in den Zeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 11.30 bis 14.15 Uhr statt. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften der verlässlichen Grundschule unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der verlässlichen Grundschule, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren betragen derzeit:

Bei Betreuung nur morgens von 07.00 – 08:00 Uhr: 1,50€/Tag/Kind

Bei Betreuung bis 13:00 Uhr: 3,00€/Tag/Kind

Bei Betreuung bis 14:15 Uhr: 4,00€/Tag/Kind

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Die Beiträge werden jeweils zu fest gelegten Terminen rückwirkend eingezogen. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.

Bei Rücklastschriften wird eine Mehrgebühr von 10 € fällig.

§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung.

Schüler/-innen die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

Für Schüler/-innen die sich ohne Abmeldung eigenmächtig von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind über den Schulträger versichert. Dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule mitgebracht werden.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Pfullingen, 01.01.2019

Förderverein der Laiblinsschule Pfullingen